

VERORDNUNG (EG) Nr. 542/2000 DES RATES**vom 14. Februar 2000****über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits⁽¹⁾ trat am 1. Februar 1995 in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien beschlossen mit dem Beschluß Nr. 1/2000 des Assoziationsrates⁽²⁾, das mit dem Beschluß 3/97 des Assoziationsrates⁽³⁾ eingeführte System der doppelten Kontrolle für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 zu verlängern.
- (3) Daher ist es erforderlich, die mit der Verordnung (EG) Nr. 84/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle)⁽⁴⁾ erlassenen Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 84/98 findet gemäß den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/2000 des Assoziationsrates — Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits — im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 84/98 wird dementsprechend wie folgt geändert:

Im Titel, in der Präambel sowie in Artikel 1 Absätze 1 und 4 wird der Zeitraum „1. Januar bis 31. Dezember 1999“ durch den „1. Januar bis 31. Dezember 2000“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2.

⁽²⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 57. Beschluß geändert durch den Beschluß Nr. 5/98 des Assoziationsrates (AbL. L 19 vom 26.1.1999, S. 9).

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/1999 (AbL. L 19 vom 26.1.1999, S. 1).